



Geburt eines Kindes in der Ukraine von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.07.2022

Einzureichende Dokumente

- Original/ Original-Duplikat der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über die Anerkennung des Kindes durch den Vater mittels Auszug aus dem Staatsregister der Zivilstandsakten über die Registrierung der Geburten gemäss Art. 126, 133, 135 des Familiengesetzbuches der Ukraine

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original-Duplikat der Geburtsurkunde
- Original der Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

Entsprechend notariell beglaubigte Erklärung (Affidavit) nicht älter als 6 Monate, in der die betreffende Person ihren Zivilstand eidesstattlich erklärt. Die Formulierung muss eindeutig sein (z.B. „war noch nie verheiratet“, ledig, geschieden oder verwitwet). Wortlaute wie "standesamtlich nicht verheiratet" oder "sich nicht in gesetzlich registrierter Ehe befindend" sind irreführend und lassen den wirklichen Zivilstand der Person nicht erkennen.

Wenn geschieden, zusätzlich:

- Gerichtsurteil über die Scheidung mit Rechtskraftdatum sofern die Ehe durch ein Gericht geschieden wurde
- Scheidungsurkunde (Duplikat, nicht älter als 6 Monate) sofern die Ehe durch einen Zivilstandsamt geschieden wurde
- Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister woraus der von der letzten Ehe geführte Familienname hervor geht

Wenn verwitwet, zusätzlich:

- Todesurkunde der verstorbenen Ehegattin / des verstorbenen Ehegatten
- Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister woraus der von der letzten Ehe geführte Familienname hervor geht
- Original der Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde. Personen wohnhaft auf der Krim oder in nicht-regierungskontrollierten Gebieten: Sollte es nicht möglich sein eine Wohnsitzbescheinigung zu erhalten, akzeptiert diese Vertretung eine mit einer Apostille beglaubigten Kopie des ukrainischen Innenpasses, wo die aktuelle Wohnadresse eingetragen ist
- Kopie des Reisepasses

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Die Übersetzung sollte erst nach dem Erhalt der Apostille erfolgen.

Beglaubigung

Alle ukrainischen Dokumente den müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung zuerst mit der Apostille versehen werden:

Justizministerium: +380 44 233 65 13 (Zivilstandsdokumente, ukrainischer Innenpass)
Aussenministerium: +380 44 238 18 15 (Wohnsitzbescheinigung)

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Von allen oben erwähnten Dokumenten ist eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Zur Antragstellung ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.